

Öffentliche Bekanntmachung der 84. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 09.07.2021 (Aktenzeichen 61-5221.1-002) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 02.07.2021 beschlossene folgende 84. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 4 Abs. 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- Personen, die ab dem 31.12.2018 als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit aus dem Dienst ausgeschieden sind,“
2. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „18 Monaten“ durch die Angabe „12 Monaten“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) wird am Ende des siebten Spiegelstrichs ein Komma eingefügt.
4. § 7 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„ - digitale Gesundheitsanwendungen, “
5. In § 14a wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
6. § 17 i Abs. 1 Nr. 3 lit. b) Satz 2 wird um folgenden Aufzählungspunkt ergänzt:
 - Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Pneumologie in Baden-Württemberg gem. § 140a SGB V vom 26.02.2021
7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlage für Aufwendungen aus Anlass von Krankheit wird auf
 - 3,75 v.H. bei einem Erstattungssatz von 80 v.H. (§ 37 Abs. 2)
 - 2,50 v.H. bei einem Erstattungssatz von 70 v.H. (§ 37 Abs. 1)
 - 2,20 v.H. bei einem Erstattungssatz von 60 v.H. (§ 37 Abs. 2)“

- 1,60 v.H. bei einem Erstattungssatz von 50 v.H. (§ 37 Abs. 2)

der Bemessungsgrundlage festgesetzt.“

8. In § 35 Abs. 2 wird die Zahl „0,54“ durch die Zahl „0,69“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
2. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 6 tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft.
3. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffer 7 und Ziffer 8 treten am 01.08.2021 in Kraft.
4. Im Übrigen treten die Satzungsänderungen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 12.07.2021

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg